



BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Sachbearbeiterin:  
Dr. Beate Sternig  
Telefon +43 1 51433 501167  
Fax +43 1 514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0017-I/4/2010

**Betreff: GZ BMI-LR1345/0002-III/1/2010 vom 23. April 2010**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986  
geändert wird (ZDG-Novelle 2010); Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Begutachtungsentwurf fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen besteht gegen die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich kein Einwand. In Entsprechung der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 5 BHG wären jedoch die finanziellen Erläuterungen insofern zu präzisieren, dass die genannte Summe an erwarteten Einsparungen nachvollzogen werden kann.

Zudem wird Im Einzelnen wie folgt angemerkt:

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 5):

Angeregt wird, den zweiten Satz wie folgt zu adaptieren: „Bei der Anerkennung zusätzlicher Einrichtungen und Plätze ist auf die bisherige Auslastung der Plätze in der Einrichtung und *in dem* Bundesland, *in dem* sich der Sitz der Einrichtung befindet, Bedacht zu nehmen.“

Zu § 23c Abs. 2 Z 3:

Aus Anlass der Novellierung sollte in Erwägung gezogen werden, die Wortfolge „im Falle einer Dienstverhinderung“ zu streichen, da der Pflichtenkatalog des § 23c Abs. 2 ohnedies das Vorliegen einer Dienstverhinderung (durch Krankheit) voraussetzt.

Zu Z 43 (§ 48 Abs. 3):

Es wird in Erinnerung gerufen, dass der in Abschnitt A, Z 20 der Anlage angeführte Zivildienstbeschwerderat zu jenen unabhängigen Verwaltungsbehörden gehört, die im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2010 per 01.01.2012 aufgelöst werden sollen. Die beabsichtigte Regelung dürfte somit in absehbarer Zeit obsolet sein.

Zu Z 45 und 46 (§ 57a Abs. 1 und 2):

Solange § 2a Abs. 4 die Bundesministerin für Inneres als Berufungsinstanz vorsieht, ist davon auszugehen, dass in Erfüllung dieser Funktion auch weiterhin im Sinne des § 4 Z 9 DSG personenbezogene Daten verarbeitet werden. Da somit unverminderter Bedarf an einer auch diese Verarbeitung erfassenden Rechtsgrundlage besteht, sollte diese beibehalten werden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

20.05.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)